

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Normierung von Gebührentatbeständen, die sich aus dem mit BGBl. I Nr. 66/2009 erlassenen Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG ergeben. Weiters wurde in Folge der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG (Akquisitionsrichtlinie) in österreichisches Recht die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen, einen Bescheid über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung zu beantragen. Dieser Bescheid soll künftig angemessen vergebührt werden. Wie bereits bisher soll der für all diese Amtshandlungen entstehende Aufwand durch Festsetzung von Gebühren, die sich an den durchschnittlich entstehenden Kosten orientieren, abgedeckt werden. Weiters wird eine neue Gebührevorschrift im Zusammenhang mit bevorzugter Gewichtung von Großveranlagungen eingeführt und wird eine technische Klarstellung im Bereich der Gebühren für Folgekonzessionen nach dem VAG vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 5 und 6:

In Folge der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG (Akquisitionsrichtlinie) in österreichisches Recht wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Bescheid über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung zu beantragen. Da es in einem Verfahren mitunter erforderlich sein wird, mehrere Nichtuntersagungsbescheide zu erlassen, wurde die Formulierung in der FMA-Gebührenverordnung so gewählt, dass die Gebühr für jeden Bescheid anfällt und nicht nur einmal pro Verfahren.

Zu Z 2:

Gemäß § 27 Abs. 3 Z 2 lit. e BWG kann die FMA bewilligen, dass andere als auf Veranlagungen gegebene Garantien, die auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruhen und die von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstitutes besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, im Rahmen der Großveranlagungsregeln mit nur 20 vH gewichtet werden. Für diese Bewilligung ist künftig ebenfalls eine angemessene Gebühr zu entrichten.

Zu Z 3:

In Z 3 wird die Vergebührung der Erteilung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten, der Bewilligung der Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten, der Bewilligung einer Änderung der Methode gemäß § 16 Abs. 1 ZaDiG zur Berechnung der Eigenmittel, der Bewilligung für die Änderung der Rechtsform, der Bewilligung für die Spaltung von Zahlungsinstituten und der Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Zahlungsinstituten oder von Zahlungsinstituten mit sonstigen Unternehmen geregelt. Weiters ist auch bei Zahlungsinstituten bei einem Bescheid über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung eine angemessene Gebühr zu entrichten.

Zu Z 4:

Z 35 des 2. Teiles 2. Abschnitt der FMA-Gebührenverordnung stellt nunmehr unmissverständlich klar, dass wie bei der Erstkonzession (Z 34) auch für die Erteilung der Folgekonzession für mehrere neue Versicherungszweige nur eine Gebühr und keine getrennte Vergebührung vorgesehen ist.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten betreffend sich aus dem ZaDiG ergebender Gebührentatbestände. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem ZaDiG in Kraft tritt. Im Übrigen tritt die Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.